

AUSGABE 01.2026

UMWANDLUNGSSÄTZE FÜR ALTERSRENTEN VOLLVERSICHERUNG

Der Umwandlungssatz bestimmt, wie Ihr angespartes Pensionskassenguthaben in eine lebenslange Rente umgerechnet wird – er gilt also nur, wenn Sie sich für eine Rente entscheiden.

Dieses Factsheet gibt Ihnen einen Überblick über die aktuellen Umwandlungssätze. Mehr dazu finden Sie unter: pax.ch/umwandlungssatz



Die gesplitteten Umwandlungssätze der nächsten Jahre sehen – vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA – wie folgt aus:

Frauen

Alter	2026		2027		2028	
	Obligatorium	Überobligatorium	Obligatorium	Überobligatorium	Obligatorium	Überobligatorium
58	4.320	3.480	4.170	3.480	4.090	3.480
59	4.560	3.630	4.410	3.630	4.320	3.630
60	4.800	3.780	4.650	3.780	4.550	3.780
61	5.040	3.930	4.890	3.930	4.780	3.930
62	5.280	4.080	5.130	4.080	5.010	4.080
63	5.580	4.230	5.370	4.230	5.240	4.230
64	5.880	4.380	5.670	4.380	5.470	4.380
64½*	6.000	4.440	-	-	-	-
64¾**	-	-	5.850	4.470	-	-
65	6.180	4.500	5.925	4.500	5.7375	4.500
66	6.300	4.620	6.1125	4.620	5.925	4.620
67	6.450	4.740	6.300	4.740	6.1125	4.740
68	6.600	4.860	6.450	4.860	6.300	4.860
69	6.750	4.980	6.600	4.980	6.450	4.980
70	6.900	5.100	6.750	5.100	6.600	5.100

*Gilt für Frauen Jahrgang 1962, ** bzw. 1963

Umwandlungssatz in Prozent

Übergangsregelung für Frauen (Jahrgang 1963 und älter)

Mit der AHV-Reform wird das Rentenalter für Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Frauen der Jahrgänge 1963 und älter gehören zur Übergangsgeneration und sind von der gestaffelten Erhöhung direkt betroffen.

- Start der Erhöhung:** Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform, also 2025.
- Jährliche Erhöhung:** Das Rentenalter steigt jedes Jahr um drei Monate, bis es 65 erreicht. So gilt im Jahr 2026 ein Rentenalter von 64 ½ und 2027 von 64 ¾ Jahren.

Jahrgang	AHV-Referenzalter
1961	64 ½
1962	64 ½
1963	64 ¾
1964	65

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer das gleiche Rentenalter von 65 Jahren.

Männer

Alter	Rentenalter / Pensionierungsjahr / Anteil					
	2026		2027		2028	
	Obligatorium	Überobligatorium	Obligatorium	Überobligatorium	Obligatorium	Überobligatorium
58	4.320	3.355	4.120	3.355	3.990	3.355
59	4.560	3.505	4.360	3.505	4.220	3.505
60	4.800	3.655	4.600	3.655	4.450	3.655
61	5.040	3.805	4.840	3.805	4.680	3.805
62	5.280	3.955	5.080	3.955	4.910	3.955
63	5.520	4.105	5.320	4.105	5.140	4.105
64	5.760	4.255	5.560	4.255	5.370	4.255
65	6.000	4.405	5.800	4.405	5.600	4.405
66	6.150	4.525	5.950	4.525	5.750	4.525
67	6.300	4.645	6.100	4.645	5.900	4.645
68	6.450	4.765	6.250	4.765	6.050	4.765
69	6.600	4.885	6.400	4.885	6.200	4.885
70	6.750	5.005	6.550	5.005	6.350	5.005

Umwandlungssatz in Prozent

Hinweis

- Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG ist jederzeit gewährleistet.
- Für Pensionierungen auf den 1. Januar gilt der Umwandlungssatz, der am 31. Dezember des Vorjahres in Kraft steht.
- Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und können jederzeit angepasst werden.